+++ Das Magazin für Kommunikationsprofis – Handlungsstrategien und Impulse +++

e-Paper

Die MEDIATION

Fachmagazin für Konfliktlösung – Entscheidungsfindung – Kommunikation

Ausgabe Quartal I / 2026 | ISSN 2629-0162 | www.die-mediation.de
Deutschland 13,90 € | Luxemburg 13,90 € | Österreich 13,90 € | Schweiz 14,90 CHF

Moral

Der moralische Turing-Test – Wertvorstellungen von anderen verstehen

Diplomaten haben keine Moral

Wenn Worte Brücken bauen – Warum wir einander wieder zuhören müssen

Mediation mit KI – Chancen, Grenzen und rechtliche Rahmenbedingungen

Im November 2022 machte die Firma OpenAI den Chatbot „ChatGPT“ erstmals der Öffentlichkeit zugänglich. Heute nutzen bereits rund 700 Millionen Menschen wöchentlich diesen Dienst. Mithilfe dieses und anderer Systeme ist es möglich, mit einem Chatbot ähnlich wie mit einem menschlichen Gegenüber zu kommunizieren und Text- sowie Bildinhalte zu generieren. Mehr oder weniger offen werden große Sprachmodelle (LLM) in immer mehr Lebensbereichen eingesetzt. Auch die Mediation bleibt hiervon nicht unberührt. Zeit, über rechtliche Rahmenbedingungen nachzudenken.

Thomas Lapp

Überblick über aktuelle KI-Technologien

Bereits kurz nach dem Erscheinen des Chatbots folgte am 14. März 2023 GPT-4.0. Nur ein Jahr später wurde am 14. Mai 2024 mit GPT-4o die nächste Entwicklungsstufe erreicht, wobei „o“ für das lateinische Wort „omni“ (alles) und damit für den größeren Anwendungsbereich steht. In der Folge ging es Schlag auf Schlag weiter: Am 7. August 2025 wurde GPT-5 veröffentlicht, zusätzlich ChatGPT Agent und ChatGPT Pro für professionelle (zahlende) Anwender. Daneben existiert eine Fülle von weiteren KI-Anwendungen für unterschiedlichste Zwecke und man hat den Eindruck, dass wöchentlich immer neue hinzukommen.

Typische Anwendungsfelder

Dokumentenanalyse und -vergleich sind typische Anwendungsfelder neben der Erstellung von Texten. Im juristischen Bereich gibt es bereits KI-Anwendungen, die auf den eigenen Datenbestand zurückgreifen, sowie Verlagsangebote, die jeweils auf dem bislang publizierten Material (Literatur und Rechtsprechung) fußen und der Gefahr des Halluzinierens vorbeugen. Gleichwohl ist im professionellen Bereich kritische Distanz zu den Ergebnissen der KI geboten, denn weder die juristische Literatur noch die Rechtsprechung sind fehlerfrei und daher kann es auch die darauf aufbauende KI nicht sein.

Einsatzmöglichkeiten für KI in der Mediation

Mediation erfordert keine juristische Analyse, kann aber in anderer Weise vom Einsatz der KI profitieren. Bei der Fallvorbereitung kann KI bereits unterstützen und eine Checkliste erstellen sowie typische Szenarien darstellen. Mit Erfahrungswerten aus vergleichbaren Mediationen kann man diese Vorbereitungsarbeit auch selbst erledigen, nur eben nicht innerhalb von Sekunden. Das Ergebnis der KI bedarf allerdings kritischer Bearbeitung ähnlich der Vorarbeit von Berufsanfängern oder Hilfskräften und kann eigene Erfahrung keineswegs ersetzen.

Ein großer Vorteil von LLM liegt auf sprachlicher Ebene: So können sie Unterstützung bei der Kommunikation bieten, Formulierungsvorschläge unterbreiten, Stellungnahmen umformulieren, Themen und Interessen herausarbeiten und sogar Lösungsideen vorzuschlagen.

Anforderungen an den Einsatz

Theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrung sind nach § 5 MediationsG erforderlich, wenn man Mediation als Dienstleistung anbietet. Durch eine geeignete Ausbildung und eine regelmäßige Fortbildung stellt man sicher, diese Voraussetzungen zu erfüllen. Weder das Mediationsgesetz (MediationsG) vom 21. Juli 2012 noch die Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren (ZMediatAusbV) vom 21. August 2016 erwähnen die KI-Kompetenz, auch nicht in der aktuellen Fassung. Das ist nicht schlimm, Mediation ist nach wie vor ohne KI möglich. Diese hat jedoch viel schneller als andere neue Techniken den Weg in die Praxis gefunden. Immer mehr Menschen nutzen KI für immer mehr Aufgaben, auch im beruflichen Kontext. Schon aus § 5 MediationsG ist ohne Weiteres abzuleiten, dass in der Mediation Techniken und Instrumente einschließlich KI nur genutzt werden dürfen, wenn ausreichende Anwendungskompetenz sowie Verständnis für die Grenzen und die Risiken vorhanden sind. Nur dann ist man in der Lage, die Parteien sachgerecht durch eine Mediation zu führen.

Konkretere Anforderungen legt nun die Verordnung über künstliche Intelligenz (KI-VO) fest. Wer in einer professionellen Mediation, also nicht nur im Rahmen einer persönlichen und nicht beruflichen Tätigkeit, KI in irgendeiner Weise einsetzt, wird dadurch zum Betreiber und muss nach Art. 4

KI-VO für ausreichende KI-Kompetenz sorgen. Diese muss beim eigenen Personal, aber auch bei allen anderen Personen, die in die Mediation einbezogen werden, vorhanden sein, soweit diese Personen mit dem Betrieb und der Nutzung von KI-Systemen befasst sind. Angestellte und freie Mitarbeiter, aber auch Praktikanten etc. müssen daher ausreichend geschult sein, wenn sie in einer Mediation mit KI umgehen. Bietet man Co-Mediation an, müssen alle Beteiligten ausreichend kompetent sein. Lediglich wenn die Parteien jeweils eigenständige Verträge geschlossen haben, ist man nur für die eigene Kompetenz verantwortlich. Hier greift nun wieder das Mediationsgesetz bzw. die Anforderungen an unsere Haltung und Kompetenz. Wollen wir in einer Mediation zum Wohle der Parteien zusammenwirken, müssen alle die eingesetzten Mittel ausreichend beherrschen.

Was KI nicht leisten kann

Unter KI verstehen wir – insbesondere im Hinblick auf den Einsatz in der Mediation – meist die großen Sprachmodelle (LLM – Large Language Model). Diese sind darauf trainiert, natürliche Sprache zu verstehen und in natürlicher Sprache zu reagieren. Die Texte sind in der Regel formvollendet formuliert, auch wenn man auf die Dauer bestimmte Muster und überschwängliche Formulierungen wiedererkennt. Immer noch sind wir fasziniert angesichts dessen, was man alles fragen kann und welche Antworten dann kommen. Kompetenz bedeutet nun, da eine Fülle von Modellen zur Verfügung steht, zunächst Klarheit über die genauen Einsatzszenarien zu haben und jeweils das passende KI-Modell auswählen zu können. Vor dem Einsatz muss man sich die Möglichkeiten und Grenzen des eingesetzten KI-Modells vergegenwärtigen. Ein allgemeines LLM wird auch auf spezifische Fachfragen reagieren und wohlgesetzte Antworten liefern. Diese können erstaunlich kompetent sein, aber auch völlig danebenliegen.

In der Mediation haben wir zwei Besonderheiten: Anders als vor Gericht müssen wir in Mediationen keine Entscheidungen treffen und nicht die Wahrheit herausfinden. Die Versuchung, eine KI mit fachlichen Fragen zu überfordern, ist daher eher gering. Allerdings arbeiten wir selbst in der Wirtschaftsmediation mit Menschen, die unter Stress und emotionaler Anspannung stehen. Solange wir KI nur als Sparringspartner oder Ideengeber einsetzen und die Ergebnisse nur nach sorgfältiger Abwägung und Überarbeitung nutzen bzw. weitergeben, genügt unsere Kompetenz. Wollen wir anderen Menschen die Ergebnisse der KI direkt präsentieren, müssen wir vorher ausdrücklich Erwartungsmanagement betreiben und die Möglichkeiten und Grenzen der Sprachmodelle erklären.

Datenschutz und Vertraulichkeit bei KI-gestützter Mediation

Vertraulichkeit ist ein zentrales Versprechen der Mediation und grenzt diese auch von der öffentlichen Verhandlung vor Gericht ab. § 4 MediationsG schützt die Vertraulichkeit. Die Namen der beteiligten Personen aus einem Text zu entfernen ist eine vergleichsweise einfache Aufgabe und mit der Funktion Suchen/Ersetzen schnell erledigt. Echte Anonymisierung ist jedoch anspruchsvoller und wird nicht zu Unrecht beispielsweise von der Justiz als große Herausforderung wahrgenommen. So ist etwa die Formulierung „ein rotes Haus“ in Städten wie Berlin oder Hamburg eine irrelevante Angabe, in kleinen Siedlungen kann sie hingegen direkt zur Identifizierung führen. Bei KI muss man sich vor Augen halten, dass ihre Stärke gerade darin besteht, Muster zu erkennen. Machine Learning, die Basistechnologie von KI, analysiert eine Vielzahl von eingegebenen Texten und untersucht diese auf wiederkehrende Muster. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass in einem Streitfall die gleiche populäre und vielleicht kostenfreie KI von mehreren Beteiligten befragt wird.

Es ist daher notwendig, ganz genau zu überlegen, welchen Prompt man mit welchem Kontext bei der KI eingibt. Besonderes Augenmerk ist dabei auf die Frage zu legen, ob die KI die Daten außerhalb der EU, in der Regel in den USA, verarbeitet und ob die eingegebenen Daten gespeichert und für die Weiterentwicklung der KI genutzt werden. Je abstrakter die Fragestellung formuliert wird, desto geringer sind die Anforderungen an die Vertraulichkeit, es sinkt aber auch die Nutzbarkeit in der konkreten Situation.

Bildquelle: stock.adobe.com/InfiniteFlow

Mit Zustimmung der Beteiligten können nicht nur Dritte, sondern kann auch KI an der Mediation beteiligt werden. Dies setzt neben der bereits beschriebenen Kompetenz auch voraus, die Art und Weise der Datenverarbeitung und die Gefahren für die Vertraulichkeit darzustellen.

Transparenz

Es gibt KI-Systeme zur automatisierten Fallannahme für Anwaltskanzleien. Bei deren Einsatz ist nach Art. 50 Abs. 1 S. 1 KI-VO transparent darzustellen, dass der Nutzer mit einem KI-System interagiert. Soweit KI nur zur Vorbereitung der Mediation verwendet wird, die Ergebnisse aber von Menschen nur als Vorlage genutzt werden, die noch mit der beruflichen Erfahrung angereichert wird, ist auf die KI-Unterstützung nicht hinzuweisen. Auch traditionelle Hilfsmittel wie eigene Checklisten, Vorlagen oder Literatur müssen ja nicht explizit erwähnt werden.

Abrechnung

Im Idealfall spart KI eigene Arbeitszeit ein. Besonders effektiv ist es natürlich, die weniger beliebten Aufgaben der KI zu überlassen und sich auf die interessanten Tätigkeiten zu konzentrieren. Manchmal wird in diesem Zusammenhang die Sorge formuliert, durch die Zeitersparnis Umsatz einzubüßen. Wird die Mediation nach Zeitaufwand vergütet, ist konsequent nur die tatsächlich geleistete Zeit abrechenbar. Kosten der KI werden in der Regel in den Stundensatz einfließen, wie auch die übrigen Bürokosten. Allerdings kann man mit der effektiveren Bearbeitung dank KI auch positiv umgehen. Die Nutzung moderner Hilfsmittel wird positiv wirken, besonders wenn damit eine Kosteneinsparung verbunden ist. Die Zeit abzurechnen, die man fiktiv ohne KI benötigt hätte, ist nicht zulässig, wenn Zeitabrechnung vereinbart ist.

Urheberrecht

Das Urheberrecht kann nur bei persönlichen geistigen Leistungen von Menschen entstehen, nicht bei Inhalten, die eine KI generiert. Gleichwohl bleibt es bestehen, wenn eine KI einen bestehenden Originaltext wiedergibt, was durch geschicktes Prompten schon gelungen ist. Allerdings haben die Anbieter reagiert und Vorkehrungen dagegen getroffen. Die Wahrscheinlichkeit, dass bei sinnvollem Einsatz einer KI urheberrechtlich geschützte Texte von Autoren ausgespielt werden, ist recht gering, zumal die KI mit riesigen Textmengen fortlaufend trainiert werden und jeweils die wahrscheinlichsten Antworten geben, nicht jedoch individuelle und einmalig vorkommende Texte.

Fazit

Künstliche Intelligenz bietet in der Mediation vielversprechende Unterstützung – von Routineaufgaben wie der Vorbereitung über Formulierungshilfen bis hin zu hypothetischen Szenarien – und kann dadurch ein hohes Maß an Zeit und Kosten einsparen. Doch ihr sind auch Grenzen gesetzt, denen sich jeder Nutzer bewusst sein muss: KI ersetzt keine menschliche Urteilskraft, Empathie oder das fachliche Fingerspitzengefühl erfahrener Mediatoren. Vertraulichkeit, Datenschutz und die Gefahr der unbeabsichtigten Offenlegung sensibler Informationen müssen konsequent adressiert werden. Qualifizierung, Transparenz und Verantwortungsbewusstsein sind dafür unabdingbar. In jedem Fall sind die Entscheidungshoheit und Verantwortung bei den Mediatoren zu belassen. Nur so können Partizipation, Verständigung und Fairness gewahrt bleiben – während technischer Fortschritt die Mediationspraxis sinnvoll ergänzt, aber nicht ersetzt.

Bildquelle: stock.adobe.com/Strive Studio

Dr. Thomas Lapp

Rechtsanwalt und Mediator, Mediationstrainer, Lehrbeauftragter der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz und der Goethe-Universität Frankfurt am Main, Vorsitzender der AG Mediation im Deutschen Anwaltverein (DAV e. V.), Mitglied im Redaktionsbeirat des Fachmagazins *Die Mediation*, Präsident des Deutschen Forums für Mediation (DFfM e. V.).